

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 18. März

Nr. 12

### Landesbehörden

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 28. Februar 2024

Der Dienstausweis mit der **Nummer 715**, ausgestellt durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 133

#### Amtliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Änderung der Anlage LNG-Terminal am Standort ÜSH Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 29. Februar 2024

Die Rostock Energy Terminal GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant die wesentliche Änderung des LNG-Terminals durch

- Änderungen durch eine Erweiterung der Anlage um Anlagenteile zur Regasifizierung von LNG und der Einspeisung des entstehenden Erdgases in das örtliche Gasnetz sowie
- um Anlagenteile zur Verflüssigung von Biogas und dem daraus resultierenden Umschlag von Bio-LNG.

am Standort ÜSH Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 77/165, 77/166, 77/179, 263, 264, 251/16.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Der vorgesehene Standort für die geplante wesentliche Änderung befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Bereichs gemäß § 34 BauGB, der durch hafentypische und industrielle Nutzungen geprägt ist. Diese Nutzungen bestimmen eine besondere und großflächige Siedlungsstruktur. Die hier vorliegende Gebietsstruktur wird als Industriegebiet eingestuft. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der sehr großflächigen Vorhaben der hafenwirtschaftlich geprägten Umgebung ein.

Die Art und die räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen. Es sind keine weiteren Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass in der Bauphase keine wassergefährdenden Stoffe in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen. Durch eine strikte Trennung der Entwässerungsräume sind anlage- und betriebsbedingte stoffliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und den Küstenwasserkörper ebenso auszuschließen. Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden.
- Mit der geplanten Änderung des Vorhabens werden weitere Flächen einer Nutzung zugeführt, die planerisch für eine industrielle Nutzung vorgesehen sind. Das Vorhaben wird damit der Anforderung gerecht, vor der Inanspruchnahme neuer Flächen zunächst die Möglichkeit einer Nutzung überplanter Flächen umzusetzen. Damit werden gleichzeitig Bodenressourcen geschont. Insbesondere entspricht das Vorhaben dem städtischen Umweltqualitätsziel „Flächenrecycling von städtischen Brachflächen, Teilflächenentsiegelung und Nutzbarmachung heute ungenutzter Siedlungsflächen, Sanierung

von Altlasten und Altablagerungen“. Das Vorhaben wird damit hinsichtlich des Schutzgutes Fläche zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen führen.

- Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten auszuschließen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchG M-V. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Ein Verlust, eine Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.
- Die geplante Änderung der Anlage und damit verbundene bauliche Änderungen fügen sich auch angesichts der Dimensionen des LNG-Tanks in das bestehende industriell geprägte Landschaftsbild ein. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.
- Der Betrieb der Anlage verursacht Schallemissionen, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien liegen und damit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit werden somit ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima oder Sach- und Kulturgüter werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist auszuschließen.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird ab dem 18. März 2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 133

## Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf über die Potenzialflächen zukünftiger Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Bekanntmachung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Vom 1. März 2024

Hiermit wird die Öffentlichkeit über den in der 58. öffentlichen Versammlung vom 27. November 2023 beschlossenen Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte bzgl. Windenergie gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Der Vorentwurf enthält die Potenzialflächen zur Festlegung zukünftiger Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Dazu wird der Vorentwurf in der weiteren Aufstellung zum Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts qualifiziert.

Sie können den Vorentwurf hier abrufen:

<https://www.region-seenplatte.de/index.php?object=tx,3148.5&ModID=7&FID=3148.274.1>

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 134

## Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 4. März 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 33 Ortsdurchfahrt Burg Stargard (Az.: 532-05-2024-001-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der Landesstraße L 33 Ortsdurchfahrt Burg Stargard. Das Vorhaben liegt in bereits versiegelten und stark vorbelasteten Flächen.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 215 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,24 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 4.800 m<sup>3</sup> sind

nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Durch das Vorhaben entstehen keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im stark vorbelasteten Straßen- und Straßenebenenbereich beschränken.
- Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.
- Zusätzliche betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 33 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 134

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 18. März 2024

Die BS Beteiligung Nr. 12 GmbH & Co. KG, Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-6.0 und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 162,0 m und einer Nabenhöhe von 169,0 m beziehungsweise 4.200 kW, 115,7 m und 149,0 m und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen A auf den Flurstücken 13, 16 und 143 der Flur 1 und den Flurstücken 5, 8, 9 und 10 der Flur 2.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVP) ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Maßgebliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht sind insbesondere:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Natura 2000-Gebiete und FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope werden kompensiert.
3. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der historischen Denkmalwerte und der Erscheinungsbilder der betrachteten Denkmale im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 DSchG M-V festgestellt. Die Schutzgüterabwägung i. S. v. § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V i. V. m. § 2 EEG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVP) nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 135

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 4. März 2024

14 K 26/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 25. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück eingetragen im Grundbuch von Moraas Blatt 379, Gemarkung Moraas, Flur 2, Flurstück 271/17, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 562 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus des DDR-Standardhauses EW 65 B in 19230 Moraas, Heideweg 11; Bj. um 1987, ca. 115 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Dachgeschoss ausgebaut, Wohngebäude und Terrasse komplett unterkellert, Garage im Keller vorhanden, Carport vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **217.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. März 2024

14 K 12/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. Mai 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hoort Blatt 718, Gemarkung Neu Zachun, Flur 1, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Grünland, Gartenland, Größe: 18.709 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein eingeschossiges Mehrfamilienwohnhaus in 19230 Hoort, OT Neu Zachun, Mühlenweg 11; Baujahr 1931, geringfügig unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, insgesamt ca. 300 m<sup>2</sup> Wohnfläche, erheblicher Unterhaltungsstau, drei Garagen und ein Schuppen vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **163.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 136

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 5. März 2024

611 K 29/23

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dargun Blatt 60, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Dargun, Flur 1, Flurstücke 144, 3.252 m<sup>2</sup> und 16, 3.013 m<sup>2</sup> soll am **Montag, dem 27. Mai 2024 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Flurstück 16: unbebautes Grundstück, Schlossstraße 19, mit Müll- und Schuttablagerungen, stark verwildert, Baulasteintragung (Leitungsrecht) Flurstück 144: Ackerland, Am Bendgräfen-Moor

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 37/23

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dargun Blatt 60, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Dargun, Flur 1, Flurstück 264, 4.933 m<sup>2</sup> soll am **Montag, dem 27. Mai 2024 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Ackerland

Verkehrswert: **12.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 136

### Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 1. März 2024

622 K 5/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 23. Mai 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mirow Blatt 2716, Gemarkung Mirow, Flur 37, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Größe: 846 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem massiven, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Bj. ca. 1920. Das Gebäude wird seit 1998 saniert und modernisiert. Im Gebäude befinden sich zwei Wohnungen. Die Modernisierung einer Wohnung ist weitestgehend abgeschlossen; die andere Wohnung befindet sich in einem rohbauähnlichen Zustand und ist so nicht bewohnbar. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin zwei Garagen (eine massiv, eine aus Wellblech) und ein massiver Schuppen mit einfachen Anbauten. Lage: 17252 Mirow, Mühlendamm 11

Verkehrswert: **168.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 137

### Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 5. März 2024

30 K 34/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 23. Mai 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grevesmühlen Blatt 20408, Gemarkung Grevesmühlen, Flur 2, Flurstück 97, Gartenland, Größe: 560 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23936 Grevesmühlen, Santower Weg

Es handelt sich um eine sonstige Fläche, die als Garten genutzt wird.

Verkehrswert: **4.950,00 EUR**

Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten: 1.600,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grevesmühlen Blatt 20353, Gemarkung Grevesmühlen, Flur 2, Flurstück 96, Gartenland, Größe: 510 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23936 Grevesmühlen, Santower Weg

Es handelt sich um eine sonstige Fläche, die als Garten genutzt wird.

Verkehrswert: **4.250,00 EUR**

Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten: 1.400,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 1.600,- EUR für lfd. Nr. 1 und 1.400,- EUR für lfd. Nr. 2 (in Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten) und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 137



## Sonstige Bekanntmachungen

### Jahresabschluss 2022

Bekanntmachung der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Vom 5. März 2024

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Teterow erfolgt nach § 73 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V:

1. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 28. August 2023 erteilt.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung wurde am 14. November 2023 gefasst.
3. Es wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2022 in Höhe von EUR 260.989,18 mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von EUR 25.504,34 zu verrechnen und den überschüssigen Betrag in Höhe von EUR 235.484,84 in den Gewinnvortrag einzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. bis 24. Mai 2024 in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Teterow GmbH, Gasstraße 26 in 17166 Teterow zur Einsicht während der Sprechzeiten im Sekretariat öffentlich aus.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 138



